

## 2.

Eben so haben die Gerichtsbehörden, vom heurigen Jahre an, statt, wie bisher, zweimal, nämlich zu Ende der Monate Juni und December jeden Jahres, die Ein-  
sendung der dem Steuer-Aerario zu berechnenden Stempelnachschuß-, Straf- und Con-  
fiscations-Gelder an die betreffende Steuereinnahme nur einmal, und zwar ebenfalls am  
Schlusse jeden Jahres, zu bewerkstelligen, oder, nach Befinden, bei Vermeidung der ge-  
setzlichen Strafe, einen Vacatschein einzureichen.

Um eine Gleichförmigkeit hierunter zu erlangen, werden den Gerichtsbehörden For-  
mulare zugefertigt werden, wonach künftig die Berechnungen der gedachten Nachschuß-,  
Straf- und Confiscations-Gelder, ingleichen die Vacatscheine einzurichten sind.

## 3.

Was die Form der von den mit der Stempelverwaltung beschäftigten Behörden zu  
haltenden Manuale und abzulegenden Rechnungen anlangt, so sind zwar die künftig eben-  
falls auf einen ganzjährigen Zeitraum zu erstreckenden Manuale (mit alleiniger Ausnahme  
des bei den Kreis-Schocksteuer-Einnahmen über die an Stempelimpf von Spielkarten  
und Kalendern eingegangenen Gelder zu führenden Manuale, zu deren Fertigung gedach-  
ten Kreiseinnahmen, statt des zeither befolgten, der obgedachten Anweisung unter 9 bei-  
gefügten Schema, ein anderes Formular mitgetheilt werden wird) auch fernershin nach  
den der nurerwähnten Anweisung beigelegten Formularen unter 3, 5, 7 und 10 einzu-  
richten; bei Ablegung der Rechnungen ist aber eine veränderte einfachere Form zu be-  
obachten, und Wir behalten Uns vor, den Imposteinnahmen die neuen Formulare, wo-  
nach die von ihnen abzulegenden Rechnungen von und mit dem heurigen Jahre an zu  
fertigen sind, noch vor Ablauf dieses Jahres zukommen zu lassen.

## 4.

Es werden daher alle, sowohl auf die zeitherigen Fristen des Abschlusses der Stem-  
pel-Impost-Rechnungen, so wie der Ein- und Abrechnung der Nachschuß-, Straf- und Con-  
fiscations-Gelder, als auch auf die bisherige Rechnungsform Bezug habende, in dem Mandate